

71. Inwiefern kann der Fiskus aus dem gemeinen Eigentum, welches dem Staate an einem öffentlichen Flusse zusteht, ein Recht herleiten, sich die in dem Flußbette lagernden Steine anzueignen?

II. Hilfssenat. Urt. v. 10. Februar 1881 i. S. Fiskus (Kl.) w. Sch.
(Bekl.) Rep. Va. 281/80.

- I. Kreisgericht Wilkallen.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Steinhauer N. war seitens des Fiskus beauftragt worden, Sagensteine für die Oberförsterei Königswald zu beschaffen und das Rohmaterial hierzu von fiskalischem Terrain zu entnehmen. Nachdem darauf der N. von einem Steinblocke, der nach der Behauptung des Fiskus so liegt, daß er bei mittlerem Wasserstande mit einer Kante trockenes Ufer berührt, einige meterlange Stücke abgesprengt und davon 18 Sagensteine hergestellt hatte, extrahierte der das Eigentum an dem Steinblocke beanspruchende Grundbesitzer Sch. eine Verfügung des Amts-

vorstehers, durch welche dem N. die weitere Arbeit an dem Blocke unter-
sagt wurde, und nahm die gefertigten Fagensteine an sich.

In Veranlassung dessen wurde der Fiskus gegen den Sch. mit dem
Antrage klagbar, den Beklagten zu verurtheilen:

- a) die 18 Fagensteine dem N. herauszugeben,
- b) anzuerkennen, daß er — der Kläger — berechtigt sei, aus der
Szeszuppe Steine, namentlich den fraglichen Steinblock, für sich zu ent-
nehmen, und sich jeder weiteren Störung des Fiskus, bezw. seiner Beauf-
tragten bei Entnahme dieser Steine zu enthalten.

Mit diesen Anträgen wies der Appellationsrichter in Übereinstim-
mung mit dem ersten Richter den Kläger ab.

Die von dem letzteren hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist,
soweit sie den allgemein auf die Berechtigung des Klägers, aus der
Szeszuppe Steine zu entnehmen, gerichteten Antrag betrifft, aus hier
nicht weiter interessirenden Gründen zurückgewiesen. Dagegen hat das
Reichsgericht im übrigen das Appellationsurtheil vernichtet und die
Sache zur Beweisaufnahme und anderweiten Entscheidung in die erste
Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Hinsichtlich der auf den fraglichen Steinblock bezüglichen Anträge
des Klägers meint der Appellationsrichter, daß dieselben weder aus
dem gemeinen Eigenthume des Staates an der Wasserstraße der Szesz-
zuppe, noch aus dem Flußregal des Fiskus herzuleiten seien, weil einer-
seits dem Fiskus ein Privateigenthum an dem das Flußbette bildenden
Grund und Boden nicht zustehet und andererseits die Entnahme von
Steinen aus dem Flusse nicht als eine Nutzung des Flusses anzusehen sei.

Die Klage des Implicanten, daß der Appellationsrichter hierdurch
unter andern A. L. R. II. 14. §. 21 verleset, ist begründet. Der Appel-
lationsrichter geht davon aus, daß die Szeszuppe auf der Strecke, wo
sich der fragliche Steinblock befindet, ein von Natur schiffbarer Fluß
ist. Daraus folgert er nach §. 21 a. a. O. richtig, daß die Szeszuppe
auf jener Strecke gemeines Eigenthum des Staates ist. Zu Unrecht
nimmt er aber an, daß aus diesem gemeinen Eigenthume des Staates
die gedachten Anträge des Klägers nicht herzuleiten sind. Allerdings
schließt das gemeine Eigenthum des Staates an einem von Natur schiff-
baren Flusse das besondere Eigenthum eines einzelnen an dem Flusse
und dem dazu gehörigen Bette aus. Weil ein solcher Fluß die Be-

stimmung hat, dem gemeinen Gebrauche zu dienen, ist er der ausschließlichen Herrschaft eines einzelnen nicht unterworfen. Deshalb hat niemand ein Privateigentum an dem Bette des Flusses und zwar weder der Fiskus, noch die Anlieger. Daß diese nach *U.L.R.* I. 9. §. 244 da, wo nach den Provinzialgesetzen die in einem öffentlichen Flusse entstehenden Inseln kein Vorbehalt des Staates sind, also nach Zusatz 16 des ostpreussischen Provinzialrechtes auch in Ostpreußen, das Recht haben sich dieselben zuzueignen, und nach §. 263 a. a. O. vorzugsweise befugt sind, den Grund und Boden des zugelandeten oder verlassenen Flußbettes zu okkupieren, berechtigt nicht, ihnen ein mit dem gemeinen Eigentume des Staates nicht vereinbares Privateigentum an dem Flußbette beizulegen, so lange der von Natur schiffbare Fluß als ein solcher besteht. Somit hat weder der Fiskus, noch sonst jemand ein aus dem Privateigentume herzuleitendes, ausschließliches Recht, aus dem Bette eines von Natur schiffbaren Flusses Steine zu entnehmen, und es ist dem Appellationsrichter darin beizutreten, daß dem Fiskus ein solches ausschließliches Recht auch um deshalb nicht zusteht, weil ihm nach *U.L.R.* II. 15. §. 38 die Nutzungen schiffbarer Ströme als Regal zukommen; denn zu den Nutzungen des Flusses gehören die in seinem Bette lagernden Steine nicht. Kann aber auch der Fiskus weder aus dem Privateigentume an dem Flußbette, noch aus dem gemeinen Eigentume an dem Flusse ein Recht auf die Steine in diesem ableiten, so wäre es doch ein Fehlschluß, wenn man daraus folgern wollte, daß nicht der Fiskus und überhaupt niemand aus einem öffentlichen Flusse Steine entnehmen darf. Nach der sich aus dem gemeinen Eigentume des Staates ergebenden Bestimmung der von Natur schiffbaren Flüsse, welche dahin geht, unbeschadet der sich aus dem Regal ergebenden Rechte des Fiskus, dem gemeinen Gebrauche zu dienen, muß vielmehr angenommen werden, daß ein jeder das Recht hat, sich die in dem Flußbette liegenden Steine anzueignen, falls ihm dieses nicht von der Flusspolizei im öffentlichen Interesse untersagt wird. Wenn aber ein jeder ein derartiges Recht hat, so hat es auch der Fiskus und der Beklagte erscheint nicht befugt, demselben jene allgemeine Berechtigung abzusprechen. Das verkennt der Appellationsrichter und damit auch den rechtlichen Charakter des dem Staate an von Natur schiffbaren Flüssen zustehenden gemeinen Eigentumes, indem er annimmt, daß der Kläger das Recht, den fraglichen Steinblock aus dem Bette der Ezeszuppe zu

entnehmen, aus diesem gemeinen Eigenthume nicht herleiten könne und durch das letztere in dem allgemeinen Okkupationsrechte beschränkt werde. Insofern unterliegt daher die bezüglich des Steinblockes getroffene Entscheidung des Appellationsrichters der Vernichtung.

Bei freier Beurteilung des Sachverhältnisses ist es nach den Parteierklärungen für feststehend anzunehmen, daß die Szeszuppe auf der Strecke, wo sich der fragliche Steinblock befindet, ein von Natur schiffbarer Fluß ist; denn der Beklagte giebt zu, daß dieselbe dort mit Segelkähnen befahren wird. Daß dies seiner Behauptung nach nicht zu jeder Zeit geschehen kann, nimmt der Szeszuppe nicht die Eigenschaft eines schiffbaren Flusses. Nach dem Vorangeführten ist daher der Kläger den Steinblock sich anzueignen befugt und der Beklagte nicht berechtigt, dem Kläger die durch den Steinhauer N. gefertigten Sagensteine vorzuenthalten, wenn der Steinblock im Bette der Szeszuppe liegt. Anders ist die Sache zu beurteilen, wenn derselbe auf dem bei gewöhnlichem, d. h. mittlerem Wasserstande sichtbaren Ufer liegt und das Grundstück des Beklagten unmittelbar an dieses Ufer stößt; denn in diesem Falle ist der Steinblock nach U.L.R. I. 9. §. 248 und U.L.R. II. 15. §. 55 als das Eigenthum des Beklagten anzusehen. Es kommt also auf die Lage des Steinblockes an; über diese sind aber die Parteien in Streit. Während der Kläger behauptet, daß der Block in dem Flußbette liegt, zwar zugiebt, daß er bei mittlerem Wasserstande mit einer Kante trockenem Ufer berührt, aber bestreitet, daß dieses Ufer zu dem Grunde und Boden des Beklagten gehört, behauptet letzterer, daß der Block bei mittlerem Wasserstande 5—6 Fuß von dem Flußbette entfernt auf seinem Grunde und Boden liegt. Es ist daher, bevor definitiv erkannt werden kann, Beweis über die beiderseitigen Behauptungen zu erheben.“ . . .